

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Mobbing am Arbeitsplatz zu einem juristisch greifbaren Straftatbestand werden soll.

Die Petition wird damit begründet, dass dadurch, dass nur einzelne Mobbing-Handlungen strafbar sind, der konkrete Tatnachweis sehr viel schwieriger sei, als wenn Mobbing über einen bestimmten Zeitraum hinweg insgesamt bestraft würde.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 246 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 25 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Es trifft zu, dass das deutsche Strafrecht - anders als etwa das französische Strafrecht - keinen besonderen Tatbestand gegen Mobbing kennt. Als „Mobbing“ bezeichnete Verhaltensweisen sind aber nach geltendem Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten bereits strafbar:

So kommt der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches) in Betracht, wenn das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder ein krankhafter Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der krankhafte Zustand, der für eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 StGB erforderlich ist, auch durch eine psychische Einwirkung verursacht werden kann.

Ehrverletzende oder verleumderische Äußerungen z. B. durch den Arbeitgeber, durch Arbeitskollegen oder Mitschüler können – je nach Fallgestaltung – als Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder als Verleumdung (§ 187 StGB) geahndet werden.

Wird der Betroffene zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Methoden veranlasst, die als Ausübung von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu bewerten sind, kommt außerdem eine Strafbarkeit wegen Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

Die Höchststrafmaße der oben genannten Straftatbestände bieten nach Auffassung des Petitionsausschusses ausreichende Spielräume für eine angemessene strafrechtliche Sanktionierung auch besonders schwerwiegender Fälle des Mobbing. So ist beispielsweise im Fall einer Verurteilung wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) die Festsetzung eines Strafmaßes von bis fünf Jahren und im Fall einer Verurteilung wegen Beleidigung (§ 185 StGB) von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe möglich.

Im Hinblick auf diese Rechtslage sieht der Petitionsausschuss bislang auch kein Bedürfnis für die Schaffung eines zusätzlichen eigenständigen Straftatbestandes gegen Mobbing. Die Bundesregierung wird aber die weitere Entwicklung auch unter dem Gesichtspunkt gesetzgeberischen Handlungsbedarfs, nicht zuletzt im Hinblick auf Erscheinungsformen des sog. „Cyber-Mobbings“, sorgfältig beobachten.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.